

Netzanschlussvertrag nach NDAV

Stadtwerke Lingen GmbH (Netz)

(Netzbetreiber)

Waldstraße 31, 49808 Lingen, 0591 91200-0 / 0591 91200-499 Handelsregister Osnabrück HRB 100586

und

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,

Telefon/Fax,

Registernummer / Registergericht

Eheleuten/
Frau/Herrn/Firma

(Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

Geburtsdatum

Registernummer / Registergericht

E-Mail

ggf. vertreten durch

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen) :

private Nutzung

gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:

kWh

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet:

2. Kundennummer:
(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit
Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) identisch

nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage beifügen)

4. Druckstufe hinter dem
Druckregelgerät:

(bitte ankreuzen) NDmbar

5. Vorzuhaltende Leistung am
Netzanschluss
oder Anzahl der Wohneinheiten:

(bitte ankreuzen) Leistung in

kW

(bitte ankreuzen) Anzahl Wohneinheiten in

Stück

6. Ende des Netzanschlusses
(Eigentumsgrenze):

Hauptabsperreinrichtung
abweichend (bitte definieren):

7. Sonstiges/Bemerkungen

8. Zukünftiger Gaslieferant:

Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit Erdgas zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Lingen GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Erdgas zu überwiegend gewerblichen Zwecken entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss dem Netzbetreiber Stadtwerke Lingen GmbH (Netz) mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

9. Marktllokation oder Aufstellungsort der Mess- und Steuereinrichtung

Hausanschlussraum

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Einspeisung von Gas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen) gemäß Anlage 1 Kostenangebot

wurde bereits gezahlt.

- (2) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung einer Gasanlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

- beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 wird zurzeit nicht erhoben.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als **Anlage 2 und 3** beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-lingen.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

_____ Lingen _____, den 28.01.20

Unterschrift Anschlussnehmer


i. A. _____
Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung (NDAV))

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular (**nur bei privaten Netzanschlussnehmern**)